



**Einwohnergemeinde**

**Zwingen**

**Verwaltungs- und  
Organisationsreglement**

vom 20. Februar 2006  
Nachtrag vom 10. Juni 2014

Die Einwohnergemeinde Zwingen gibt sich, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970, in der Fassung vom 24.09.2003, das folgende

# Verwaltungs- und Organisationsreglement

## A Gemeindeversammlung

### § 1

#### Zusätzliche Befugnisse (§ 47 Abs. 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a) Schaffung neuer Stellen
- b) Aufhebung bestehender Stellen
- c) Erteilung des Gemeindebürgerrechts

### § 2

#### Einladungsform (§ 55 und 57 Abs. 1 und 2 GemG)

<sup>1</sup> Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch ein an alle Haushaltungen gehendes Rundschreiben versandt und wird zusätzlich im Gemeindeanschlagkasten publiziert.

<sup>2</sup> Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

### § 3

#### Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Anträge des Gemeinderates werden zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

### § 4

#### Erläuterungen der Geschäfte

<sup>1</sup> Die Erläuterungen (Botschaft) zu den einzelnen Geschäften werden auf der Homepage publiziert und können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Einwohnerinnen und Einwohner welche neben der Einladung zusätzlich noch die Erläuterungen (Botschaft) zugesandt haben möchten, melden sich auf der Gemeindeverwaltung und werden registriert. Diese Personen erhalten bis auf Widerruf die Erläuterungen (Botschaft) automatisch zugestellt. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung überprüft regelmässig, ob die Zustellung der Erläuterungen (Botschaft) noch gewünscht wird. <sup>1</sup>

### § 5

#### Bekanntmachung der Versammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 GpR)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Gemeindeanschlagkasten und im Internet bekannt gemacht.

## § 6

### **Publikation der Gemeinde-Erlasse** (§ 46 b GemG)

Gemeinde-Erlasse (Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen) und deren Änderungen werden während 30 Tagen nach ihrer Beschlussfassung im Gemeindeanschlagkasten und im Internet publiziert.

## **B Gemeindebehörden**

## § 7

### **Ständige, beratende Ausschüsse und Kom- missionen** (§ 104 Abs. 1 GemG)

<sup>1</sup> Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse werden in den entsprechenden Sachreglementen und Pflichtenheften geregelt.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre und fällt mit der Amtszeit des Gemeinderates zusammen.

## § 8

### **Gemeinderat, Geschäfts- ordnung** (§ 76 GemG)

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt interne Belange, Abläufe und Kompetenzen sowie weitere erforderliche Einzelheiten fest.

## § 9

### **Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates** (§ 70 GemG)

Dem Gemeinderat werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a) Erhöhung/Herabsetzung der Pensen von bestehenden Stellen
- b) Anstellung des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten
- c) Anstellung von Personen für Gemeindeaufgaben auf Vorschlag der Sozialhilfebehörde

## § 10

### **Protokollführung in den Gemeindebehörden** (§ 16 Abs. 2 GemG)

- a) Im Gemeinderat, in der Vormundschafts- und der Sozialhilfebehörde wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten geführt.
- b) In allen anderen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied oder einer/eines Sekretärin/Sekretärs geführt.

## C Gebühren

	§ 11
<b>Verwaltungsgebühren</b> (§152 Abs. 3 GemG)	Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenordnung die Verwaltungsgebühren.
	§ 12
<b>Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben</b>	Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

## D Bussen

	§ 13
<b>Bussenausschuss</b> (§ 81 Abs. 4 GemG)	Der Gemeinderat ist für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen verantwortlich.
	§ 14
<b>Anerkennungsverfahren</b> (§ 81 Abs. 5 GemG)	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absatz 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.</p>
	§ 15
<b>Inkrafttreten</b>	Der Gemeinderat setzt dieses Reglement, nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion, auf 1. Juli 2006 in Kraft.

### GEMEINDEVERSAMMLUNG ZWINGEN

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalterin:

Kurt Felix

Belinda Altermatt

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 20.02.2006

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion BL am 23. Mai 2006



**VERFÜGUNG**  
**DER FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT**

vom 20. Oktober 2014

**Einwohnergemeinde Zwingen – Änderung des Verwaltungs- und Organisationsreglements**

I.

Am 10. Juni 2014 hat die Gemeindeversammlung Zwingen die Änderung ihres Verwaltungs- und Organisationsreglements beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglements sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe c der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglements).

b) Die Änderungen des Reglements sind rechtskonform und können genehmigt werden.

III.

///: Die Änderungen vom 10. Juni 2014 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Zwingen werden genehmigt und auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Verteiler: - Gemeinderat Zwingen, 4222 Zwingen  
- Stabsstelle Gemeinden

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Dr. A. Lauber, Regierungsrat